



www.schwesternhaus.de

Nutzungsvertrag für den Internetzugang im Schwesternhaus

Zwischen dem Schwesternhausverein e.V., vertreten durch die Systemadministratorin Ann-Kathrin Meurer (Whg. 52), und:

Vor- und Nachname:
Mietzeitraum:
eMail-Adresse (für den Erhalt der Zugangsdaten per Mail):
Datum und Unterschrift des Kapellenmieters:

§ 01 Bereitstellung

- (1) Der Schwesternhausverein e.V. hält für Mieter der Kapelle kostenlos einen Zugang ins Wohnheimnetzwerk (Intranet) und darüber ins Internet bereit.
- (2) Bei Anerkennung und Einhaltung aller Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages genehmigt der Schwesternhausverein e.V. dem Kapellenmieter die Nutzung und Einhaltung des vereinseigenen Internetanschlusses.
- (3) Ein Anrecht auf die Nutzung des Internetzuganges besteht nicht. Schadensersatzansprüche aufgrund etwaiger, zeitweiliger Nichtnutzbarkeit des Internetanschlusses der Bewohner des Schwesternhausvereins e. V. gegenüber Dritten sind ausgeschlossen.
- (4) Änderungen an der Datenleitung und an dem überlassenen Equipment sind untersagt. Sollten im Einzelfall Änderungen an der Datenleitung oder dem Equipment notwendig werden, bedürfen diese Änderungen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand oder den Systemadministrator in dessen Vertretung.
- (5) Jeder zukünftige Nutzer hat durch seine Unterschrift unter diesem Nutzungsvertrag anzuerkennen, dass er die Bestimmungen in diesem Nutzungsvertrag gelesen hat und kennt und bedingungslos gegen sich gelten lässt.
- (6) Die individuell erteilte Nutzungsgenehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die vereinbarte Mietdauer der Kapelle und endet zwangsläufig mit dem Ende des Mietverhältnisses.

§ 02 Nutzung

- (1) Das Etablieren von Netzwerkservices wie z.B. Serverdiensten zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken, sowie die Verwendung von File-Sharing-Programmen (z.B. eDonkey, eMule, BitTorrent, KaZaA, P2PTV) jeglicher Art, sowie Tools zum Scannen des Netzwerks sind untersagt. Bei Installation von einem Betriebssystem oder anderer Software, die die Dienste dieser Art standardmäßig mitinstallieren, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Programme deaktiviert werden, bevor hier eine Anbindung des individuellen Rechners an das Netz erfolgt.
- (2) Ebenso untersagt ist das Downloaden und Verbreiten von verfassungsfeindlichen, diskriminierenden und sonstigen verbotenen Inhalten.
- (3) Wird bei einem Mieter bzw. einem Nutzer festgestellt, dass er mit einem Betriebssystem oder anderer Software arbeitet, die die unter Ziffer (1) genannten Dienste etabliert haben, wird der entsprechende Internetzugang umgehend gesperrt und die für die Kapellenvermietung entrichtete Kautions einbehalten.
- (4) Weitergehende rechtliche Schritte gegen den Nutzer entweder durch den Schwesternhausverein e.V., aber auch durch Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Werden der Versand von SPAM-E-mails, Viren, oder Copyrightverletzung bekannt, so wird der Internetzugang umgehend gesperrt und die für die Kapellenvermietung entrichtete



www.schwesternhaus.de

Kaution einbehalten. Weitere rechtliche Schritte gegen den Nutzer durch den Schwesternhausverein e.V., aber auch durch Dritte bleiben hiervon unberührt.

- (6) Der Nutzer ist angehalten, das eigene Endgerät durch geeignete Maßnahmen zu schützen, Schadenersatzansprüche des Nutzers bei Datenverlust oder aber Vireninfection durch Anschluss an das Netzwerk gegen den Schwesternhausverein e.V. sind ausgeschlossen.
- (7) Die Überlassung des Zugangs an Dritte sowie die Weitervermietung des Zugangs sind nicht gestattet.**

§ 03 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Haftung des Schwesternhausverein e.V., seiner Vertreter oder des Systemadministrators beschränkt sich allein auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Jedwede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Es besteht keine Gewährleistung für die Nutzung des Internetzugangs. Dienste können ohne Vorankündigung abgeschaltet werden.
- (3) Ein Schutz vor Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung des Zugangs entstehen, wird nicht gewährleistet.

§ 04 Datenschutzklausel

- (1) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm freiwillig abgegebenen Daten innerhalb der Verwaltung des Schwesternhausvereins e.V. zur Nutzung des Internetanschlusses, Durchführung und Abwicklung elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden. Rechtsgrundlage für den Umfang mit personenbezogenen Daten ist das Niedersächsische Datenschutzgesetz NDSG und die weitere aktuelle Gesetzeslage.
- (2) Der Nutzer erklärt sich entsprechend der nachfolgenden Vorschriften des Bundesdatenschutzes ausdrücklich einverstanden, nämlich
- Es werden Daten im Umfang des „Gesetzes zur Neuordnung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren“ erhoben und gespeichert. Dieses Gesetz setzt die „EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung“ um.
 - Die Daten werden ein halbes Jahr lang gespeichert.
 - Ein Zugriff auf diese Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang strafrechtlicher Ermittlungen oder zur Überprüfung und Feststellung von Missbrauch bzw. Verstößen gegen diesen Vertrag durch den Vorstand des Schwesternhausverein e.V.
 - Sieht sich der Vorstand mit strafrechtlichen Ermittlungen oder sonstigen Ansprüchen Dritter konfrontiert, ist sofort anwaltlicher Rat einzuholen.

§ 06 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung, die dem Vereinbarungszweck entspricht oder am nächsten kommt, ersetzt.
- (2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Im Einzelfall notwendige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Festgestellte Verstöße gegen diesen Vertrag werden wie Verstöße gegen die Satzungen des Schwesternhausvereins e.V. und der Heimselbstverwaltung gewertet und können somit zu Lasten der Kaution gehen.
- (4) Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag wird der Zugang bis auf weiteres durch den Systemadministrator gesperrt und die für die Kapellenvermietung entrichtete Kaution einbehalten. Weitere rechtliche Schritte gegen den die Satzung verstoßenden Nutzer durch den Schwesternhausverein e.V. oder aber auch durch Dritte bleiben davon unberührt.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.